Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 Ausgegeben Danzig, den 4. Februar 1931

Inhalt. Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten (S. 23). — Verordnung betr. Aenderung verschiedener Bestimmungen des Danziger Versorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Form der Bekanntmachung vom 8. 11. 1928 (S. 24).

17

Verordnung
über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.
Vom 30. 1. 1931.

Auf Grund des § 4 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Der Steuer unterliegen sämtliche nach den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes im Gebiete der Freien Stadt Danzig steuerpflichtigen Personen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes als festbesoldet zu betrachten sind.

§ 2.

Als festbesoldet im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. die Beamten, Angestellten und mit Anwartschaft auf Ruhelohn beschäftigten Arbeiter
   a) der Freien Stadt Danzig, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände,
   b) des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig,
   c) aller sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich der Träger der Sozialversicherung,
   d) der ausländischen Behörden und Einrichtungen mit behördlichem Charakter, die einen dienstlichen Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben,
   e) der Unternehmungen oder Einrichtungen, bei denen die unter a bis d genannten Körperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind, oder die von diesen Körperschaften ganz oder überwiegend unterhalten werden,
   f) der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
2. die Geistlichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
3. die Empfänger von Wartegeld, Ruhegehalt oder Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen, die vom Staat und den übrigen unter 1 und 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen usw. gewährt werden.

§ 3.

Bemessungsgrundlage für die Steuer sind die im § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen mit Ausnahme der Kinderbeihilfen, die für die Zeit nach dem 31. März 1931 gewährt werden.

Übersteigen die Einnahmen nach Abs. 1 bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Personen nicht den Betrag von 200 G monatlich oder 46,15 G wöchentlich, bei ledigen Personen nicht den Betrag von 167 G monatlich oder 38,50 G wöchentlich, so sind diese Personen von der Steuer befreit.

Die Steuer wird insoweit nicht erhoben, als dadurch die Einnahmen nach Abs. 1 unter die in Abs. 2 erwähnte Grenze herabgesetzt werden würden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 2. 1931.)

§ 4.

Die Steuer beträgt für Beamte, Geistliche und mit Ruhegeldberechtigung Angestellte im Amt, im Wartestande und im Ruhestande, sowie für deren Hinterbliebene $7^1/_2$ v. H., für die sonstigen unter § 2 fallenden Personen $6^1/_2$ v. H. der im § 3 Abs. 1 genannten Einnahmen.

§ 5.

Die Steuer wird von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteils erhoben.

Der Arbeitgeber hat die Steuer von den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Einnahmen bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an die Steuerkasse abzuführen.

§ 66 des Einkommensteuergesetzes gilt auch für die nach dieser Verordnung zu erhebende Steuer.

§ 6.

Die Festbesoldetensteuer wird bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen.

§ 7.

Die Steuer fließt ausschließlich dem Staate zu.

§ 8.

Die Steuer wird zurückerstattet, wenn während der Geltungsdauer dieser Verordnung das Dienstverhältnis seitens des Arbeitgebers aus einem nicht in der Person des Dienstverpflichteten liegenden Grunde aufgelöst wird.

Ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Steuer gegeben sind, entscheidet der Senat endgültig.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die Steuer erstmalig von den für April 1931 bestimmten Löhnen und Gehältern einzubehalten ist.

§ 10.

Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1934 außer Kraft.

Danzig, den 30. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Winderlich.

18

Verordnung

betr. Änderung verschiedener Bestimmungen des Danziger Versorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Form der Bekanntmachung vom 8. 11. 1928. (G.Bl. S. 365 ff.)

Vom 27. 1. 1931.

Auf Grund des § 5 des Ermächtigungsgesetzes wird folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen

Artikel 1.

Die Vorschrift des § 53 des Versorgungsgesetzes wird, soweit es sich um Beschädigte handelt, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, bis auf weiteres mit der Maßgabe außer Kraft gesetzt, daß Heilbehandlung gewährt werden kann.

Artikel 2.

Die Vorschrift des § 57 Abs. 1 des Versorgungsgesetzes findet bis auf weiteres auf Beschädigte, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, nur insoweit Anwendung, als es sich um Gesundheitsstörungen handelt, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde.

Die Versorgungsgebührnisse der Beschädigten können neu festgestellt werden, wenn

a) die wesentliche Veränderung durch eine Gesundheitsstörung hervorgerufen ist, die mit der Gesundheitsstörung für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde, in ursächlichem Zusammenhang steht,

b) eine Gesundheitsstörung bis zum 31. Juli 1930 rechtskräftig als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden war und der Gesundheitszustand sich durch Verschlimmerung dieser Gesundheitsstörung oder durch eine andere mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehende Gesundheitsstörung wesentlich verändert hat.

Artikel 3.

Der Rekurs ist bis auf weiteres außer in den im § 92 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen aufgeführten Fällen ausgeschlossen:

1. wenn das Versorgungsgericht die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen oder die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen hat,
2. wenn es sich um Elternrente handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Todes mit der Dienstbeschädigung im Verfahren vor dem Versorgungsgerichte streitig gewesen ist und das Versorgungsgericht den ursächlichen Zusammenhang bejaht oder verneint hat,
3. soweit es sich um Ausgleichs-, Frauen-, Kinder- oder Ortszulage oder um den Anspruch auf den Beamtenschein handelt,
4. soweit es sich um Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, die Höhe der Witwenrente, um Heiratsabfindung oder um die Bedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit des Witwers (§ 97 des Versorgungsgesetzes) handelt,
5. soweit es sich um die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf Waisenrente in den Fällen des § 41 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Versorgungsgesetzes handelt.
6. soweit es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (§§ 55 und 56 des Versorgungsgesetzes) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren ist.

Diese Vorschrift findet auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse Anwendung.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung mit Wirkung vom 1. 8. 1930 in Kraft.

Danzig, den 27. Januar 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Keiser.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.